

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Ultinger Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Telegraphischer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 32.

Donnerstag, den 11. März 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Über die Höchstpreise für Speisefartoffeln.
Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisefartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

Imperator, Magnum	bei allen anderen Sorten
bonum, Up to date	91 Mark.
96 Mark.	

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefartoffeln gleichstellen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisefartoffeln, von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Speisefartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Speisefartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen Tag der Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln. Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes ein und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ultingen, den 10. März 1915.

Zufolge Verordnung des Bundesrats vom 4. d. Mts. hat am 15. d. Mts. auch eine Aufnahme der noch vorhandenen Kartoffelbestände zu erfolgen. Borräte von unter einem Zentner unterliegen nicht der Aufnahme. Je zwei Abdrücke der Bekanntmachung, auf der auf der zweiten Seite gleichzeitig die Anweisung zur Vornahme der Aufnahme abgedruckt ist, sind den Herren Bürgermeistern zugegangen. Die nach § 2 der Anweisung zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung ist unter Hinweis auf die Strafbestimmung im § 5 der Verordnung sofort zu erlassen. Die eingehenden Anzeigen sind unter Angabe der Namen der Anzeigenden und der angezeigten Menge in eine Liste einzutragen. Nach Eingang aller Anzeigen ist die Gesamtmenge festzustellen und dieselbe mir telephonisch oder telegraphisch bis zum 20. d. Mts. vormittags anzuzeigen.

Es ist darauf zu achten, daß überall die Mengen nach vollen Zentnern angegeben werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsrat.
Nr. 2894.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 6. März 1915.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich unter Hinweis auf meine Verfügung vom 17. September 1913, J.-Nr. 8828, Kreisblatt Nr. 109, die für den Vogelschutz bestellten Vertrauensmänner in meinem Namen auf die Einreichung des am 15. d. Mts. fällig werdenden Berichts über ihre Beobachtungen und ihre Tätigkeit aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsrat.
Nr. 2637.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 8. März 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen.

1.) im Kreise Weplar in dem Gehöft des Händlers Moritz Abraham zu Kröfchelbach und des Landwirts W. Saltenberger zu Griebelbach und
2.) im Kreise Friedberg in den Gemeinden Bilbel, Kloppeheim, Nieder-Erlenbach und Ober-Eschbach.

Das Hofgut Löwenhof zwischen Oststadt und Ober-Rosbach (Gemarkung Oststadt) ist aus dem Sperrgebiet Oststadt entlassen worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsrat.
Nr. 2461.

Ultingen, den 2. März 1915.

Der seitherige Bürgermeister Philipp Deubt zu Seelberg ist als solcher auf die Dauer von 8 Jahren (vom 5. April 1915 bis dahin 1923) wiedergewählt und diese Wahl von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsrat.
Nr. 2322.

Ultingen, den 8. März 1915.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen je eine Doppelpostkarte für die Eintragung der im Jahre 1915 vorkommenden Hochwasser und Ueberschwemmungen zugehen. Da für jede Ueberschwemmung eine besondere Karte auszufüllen ist, wollen Sie die den Erhebungskarten aufgedruckten Vorschriften über den Bezug weiterer Erhebungskarten im Bedarfsfalle, d. h. wenn im Laufe des Jahres mehr als einmal Hochwasser und Ueberschwemmung vorkommen sollten, genau beachten. Die Erhebungskarten sind mir ausgefüllt oder mit Fehlanzeige versehen am Jahreschlusse 1915 zurückzureichen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsrat.
Nr. 2511.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 3. März 1915.

Die Herren Bürgermeister erhalten je einen Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. v. Mts. zur Kenntnis und evtl. Beachtung.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,

Regierungsrat.
Nr. 2381.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 10. März 1915.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für den 15. März 1915 die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reiche angeordnet worden.

Die in Frage kommenden Drucksachen sind

1. die Zählbezirksliste (C),
2. die Gemeindefliste (E) und
3. die Kreisliste (F).

Besondere Anweisungen für die Zähler, die Gemeinde- und die Kreisbehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die beiden Listen C und E. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Für jede Gemeinde sind je eine Zählbezirksliste und je drei Gemeindeflisten und für jeden Zählbezirk je zwei Zählbezirkslisten vorgesehen.

Das Formular zu den Zählbezirkslisten ist nach der Zahl der für die Viehzählung am 1. Dezember 1913 gebildeten Zählbezirke bemessen. Etwaiger Mehrbedarf ist mir alsbald anzuzeigen.

Bis zum 20. d. Mts. sind mir 2 Stück der Gemeindeflisten und die Reinschriften der Zählbezirkslisten einzureichen. (Vgl. § 2 der Gemeindefliste).

Die Herren Bürgermeister wollen den Ortseinwohnern noch bekannt geben, daß nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 falsche Angaben bei der Zählung unter Strafe gestellt sind.

Die Bestimmung lautet: „Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit

Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 2520.

Ufingen, den 10. März 1915.

Nach § 8 III der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. v. Mts. geht der Bedarf an Hafer für diejenigen Pferdehalter, die nicht im Besitze der festgesetzten Mindestmenge an Hafer (6 Zentner für die Zeit vom 16. Februar) sind, von der beschlagnahmten Hafermenge in das Eigentum des Kommunalverbandes über, sofern in dessen Bezirk sich die benötigte Menge befindet.

Da auch im hiesigen Kreise Pferdehalter vorhanden sind, die überhaupt keinen Hafer oder nicht die volle benötigte Hafermenge bis zur nächsten Ernte besitzen, so werden die für diese Pferdehalter erforderlichen Hafermengen hiermit ernannt und dem Kommunalverband des Kreises Ufingen als Eigentum überwiesen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister mir bis zum 15. d. Mts. ein namentliches Verzeichnis der Pferdehalter, die überhaupt nicht im Besitze von Hafer sind oder nicht die nötige ganze Hafermenge von 6 Zentner am 16. Februar besaßen, einzufenden unter Angabe, welche Hafermenge sie am 15. d. Mts. noch besitzen und wieviel Hafer demnach noch erforderlich ist.

Ueber die nötige Erwerbung von Hafer haben Sie eine Bescheinigung auszustellen unter Angabe der für Pferdehalter nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Futterration (6 Zentner vom 16. Februar ab oder 3 Pfund täglich) und von wem sie gekauft werden soll.

Die Feststellung, ob 6 Zentner am 16. Februar vorhanden waren, ist nach der Bestandsaufnahme vom 1. Februar zu machen unter Abrechnung von täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Hafer vom 1. Februar bis 15. Februar. Falls z. B. schon Hafermangel eingetreten ist, genehmige ich eine Abschlagslieferung, die später in Anrechnung zu bringen ist.

Die Bescheinigung wird von mir vollzogen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 2889.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Ziffer 3 der den Herren Bürgermeistern im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 5. August 1896, Nr. RA. 864 -- Kreisblatt Nr. 96 -- mitgeteilten gedruckten Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 23. Mai 1896, Nr. I F. 718 ist den Herren Oberförstern und Forstschutzbeamten von dem zur Versteigerung von Holz anberaumten Termin ungesäumt Kenntnis zu geben, um zu verhindern, daß benachbarte Gemeinden und der Fiskus auf ein und denselben Tag Holzverkäufe anberaumen.

Diese Vorschrift wird, wie mir mitgeteilt worden ist, nicht von allen Bürgermeistern befolgt, wodurch Unzuträglichkeiten entstanden sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die erwähnte Vorschrift allgemein in Erinnerung zu bringen, und ich erwarte künftig ihre genaue Beachtung.

Ufingen, den 2. März 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 2279.

Ufingen, den 5. März 1915.

Auf höhere Anweisung mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß Polizeistrafen, die gegen zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften festgesetzt worden sind, ohne weiteres niedergeschlagen werden können, da diese Strafen unter den Erlaß vom 4. August v. Js. fallen.

Der Einreichung von Gesuchen um gnadenweisen Erlaß derartiger Polizeistrafen bedarf es daher nicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 2473
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Meine am 13. Nov. 1914 erlassene Verordnung betr. das Verbot der Befriedigung von Privataufträgen vor Aufträgen der Heeresverwaltung (III b Nr. 40740/3229) erweitere ich dahin:

Die Befriedigung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeres- und der Marineverwaltung ist verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehende Befehle keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1915.

18. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.
Der Kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Unter den Maßnahmen zur Sicherung des Brotgetreides und der Kartoffelvorräte für die Volksernährung ist der Verminderung der Schweinebestände eine besondere Bedeutung beizumessen. Durch die Bundesrats-Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 sind die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet worden, angemessene Vorräte an Fleisch-Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Bei einem nachhaltigen Vorgehen der Gemeinden ist zu erwarten, daß ein beträchtlicher Teil des bisherigen Schweinebestandes geschlachtet werden wird. In dem notwendigen Umfange wird sich aber dessen Verminderung nur erreichen lassen, falls die Viehhalter selbst ernstlich dabei mitwirken und ihre Schweine abstoßen, soweit es mit der Erhaltung des erforderlichen Nachwuchses vereinbar ist. Dringend ist namentlich die Abgabe der Schweine von 120 bis 200 Pfund Lebendgewicht, weil diese eine verhältnismäßig große Futtermenge beanspruchen und bei der außerordentlichen Knappheit und Teuerung der Futtermittel das Durchhalten besonders erschweren. Aus diesen Gründen und bei der jetzigen Durchschnittshöhe der Schweinepreise wird ein baldiges Verringern der Bestände für die Viehhalter im allgemeinen sogar vorteilhaft sein.

Die Landwirtschaftskammer ersuche ich ergebenst, die Landwirte über diese wichtige vaterländische Angelegenheit fortgesetzt aufzuklären und auf sie im Sinne meiner Mahnung einzuwirken. Falls sie befolgt wird, hoffe ich, daß sich der Erlaß weiterer Zwangsmaßnahmen gegen die Schweinebesitzer selbst zum Zweck einer beschleunigten Verminderung ihrer Bestände auch künftig vermeiden läßt. Die für die Gemeinden erforderlichen Mengen von Schweinen können bereits jetzt nötigenfalls durch das in den §§ 2 und 3 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 geregelte Enteignungsverfahren beschafft werden.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
gez. von Schorlemer.

Ufingen, den 4. März 1915.

Indem ich vorstehenden, an die Landwirtschaftskammern gerichteten Erlaß zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Angelegenheit mit den Schweinebesitzern eingehend zu besprechen und darauf hinzuwirken, daß im Interesse der Volksernährung, die in diesem Kriege eine überaus wichtige Frage ist, eine Verminderung der Schweinebestände eintritt.

Ueber den Erfolg Ihrer Bemühungen ist mir bis zum 1. f. Mts. zu berichten.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.
Nr. 2348.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

betr. Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

- § 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.
- § 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:
 1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres

Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter beitet wird;

3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körper und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Angabe mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden);

2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, die Eigentümer (unter Angabe der genauen der einzelnen Mengen);

3. die Mengen, die sich auf dem Wege zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Aufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Vorräte und Mengen nach dem am 5. März mittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustand.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Ministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, deren Vorräte an Chile-Salpeter zu verpacken sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den obengenannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angegebenen Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige, unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat fallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 100) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf 240. — nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt während der Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung festgesetzt, so dürfen bis 2 v. H. für Zinsen dem über Reichsbankdiskont hinzugeföhrt werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen oder Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsgemeinschaften abzugeben, Gesellschaft, Berlin W 66, Maurerstraße 63, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erboten;

3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschlagnahmt oder zerstört;

4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.
Frankfurt a. M., den 5. März 1915.
Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 9. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Loretoer Höhe entrißen unsere Truppen den Franzosen 2 weitere Gräben, machten 6 Gefangene, 250 Mann zu Gefangenen und eroberten 2 Maschinengewehre und 2 kleinere Geschütze.

In der Champagne sind die Kämpfe bei Meuse noch nicht zum Abschluß gekommen.

Nordöstlich von Le Mesnil wurde der zum Vordringen bereitete Gegner durch unser Feuer am Vordringen gehindert.

In den Vogesen erschweren Nebel und Schnee die Gefechtsaktivität. Die Kämpfe westlich von Metz und nördlich von Seanneu dauern noch an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Ostlich und südlich Augustow scheiterten russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind.

Nordöstlich von Luga ließ der Feind nach einem erfolglosen Angriff 800 Gefangene in unserer Hand.

Nordwestlich von Ostrolenka entwickelte sich ein Kampf der noch nicht zum Abschluß kam. In den letzten 24 Stunden verliefen die Gefechte nordwestlich von Ostrolenka und westlich von Prasniesz machten wir 3000 Gefangene.

Russische Angriffe nördlich der Rawa und südwestlich Nowomiasz hatten keinen Erfolg.

50 Russen wurden hier gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Konstantinopel, 9. März. (Nichtamtlich.)

Der Sonderberichterstatter des Wolffschen Telegraphen aus den Dardanellen: Der Sonntag brachte eine neue Entwicklung des Kampfes. Die Erstöffnung des Feuers fand nach der üblichen Methode aus großer Entfernung gegen Batterien von Dardanos und gegen die Forts an der Halbinsel statt, welche erwiderten und trotz der großen Entfernung Treffer erzielten. Bald nach dem Beginn der Beschützung griff ein englischer Kreuzer von der Bucht von Saros mit starkem Feuer über die Berge und die Landung auf europäischer Seite in den Kampf ein.

(Nichtamtlich) Der Berichterstatter von einer Beobachtungsstation in dem Gefechtsbereich des Forts Hamidié meldete, schlugen die Granaten teils in das europäische Ufer, teils ins Wasser, wo sie plähten.

Am Nachmittag überflogen abirrende Geschosse das Fort Hamidié und schlugen in einem entlegenen Acker ein, wo sie gewaltige Erdsäulen aufwarfen. Die türkischen Batterien erwiderten das Feuer und zwangen mit wenigen wohlgezielten Schüssen die englischen Schiffe zum Rückzuge. Am Abend durchschlug ein Granatsplitter das Dach eines leeren Hauses, ohne Personen zu verletzen.

Dem Dorfe Tschanal-Kale ist die Bevölkerung zum Glück ruhig.

WTB Konstantinopel, 9. März. (Nichtamtlich.)

Der stellvert. Generalissimus, Kriegsminister Enver Pascha, inspizierte gestern die Dardanellen und drückte seine lebhafteste Befriedigung über die heldenhafte Verteidigung der Meerenge aus. Dann besuchte er etwa 50 Verwundete, die er belohnte, namentlich den Sergeanten Mehmed, dem überreichte ihnen dabei die vom Sultan verliehenen Auszeichnungen. Die Antworten der Soldaten gaben Zeugnis von ihrem trotzigen Mut und der Verachtung gegen die Engländer. Alle wurden von dem Wunsch beseelt, bald wieder in den Kampf zu gehen.

WTB Petersburg, 9. März. (Nichtamtlich.)

Eine Bekanntmachung des Hauptkommandierenden des Petersburger Militärbezirks, General der Infanterie Baron Salza, besagt: Zweck rascherer Niederwerfung des harinadigen Feindes ist vollständige Ruhe der Bevölkerung unzulässig. Es finden sich indessen Leute, die in

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

böswilliger Absicht und häufig auch infolge von Mißverständnissen die unsinnigsten Gerüchte verbreiten über Operationen und den Zustand unserer Truppen, wodurch Beunruhigung hervorgerufen wird. Der Erlaß droht strengste Strafen den Personen an, die solche beunruhigende Gerüchte verbreiten, ohne Rücksicht auf ihre Stellung. Auch der Presse wird strengste Bestrafung angedroht und Schließung für die ganze Dauer des Krieges, wenn sie unverbürgte Mitteilung bringt, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 10. März. Vom 15. d. Mts. ab wird auf der Strecke Ufingen-Bad Homburg der Zug 2004 (seither Ufingen ab 5.03 vorm.) früher gelegt. Er hat sodann folgende Fahrzeiten:

Ufingen	ab 5.01 vorm.
Hausen	" 5.07 "
Anspach	" 5.11 "
Wehrheim	" 5.20 "
Saalburg	" 5.25 "
Köppern	" 5.34 "
Friedrichsdorf	" 5.40 "
Seulberg	" 5.43 "
Homburg	an 5.49 "

* Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und seine Institute werden sich mit 20 Millionen an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe beteiligen und zwar der Bezirksverband selbst mit 4 1/2 Millionen, die Nassauische Landesbank mit 5 Millionen und die Nassauische Sparkasse mit 10 Millionen einschließlich der Zeichnungen ihrer Spartunden.

* **Anspach**, 9. März. Herr Gemeindevorstand Ernst veranstaltete in unserem Orte eine Sammlung der Goldstücke. Er konnte für 7350 M. Gold gegen Papiergeld eintauschen.

* **Obernheim**, 9. März. Ein von dem Bürgermeisteramt, der Schule und Herrn Briefträger Lehr aus Wehrheim in unserem Orte unternommener Eintauch von Gold ergab die Summe von 2880 M.

* **Schneidhain**, 7. März. Ihr goldenes Ehejubiläum feierten gestern im engsten Familienkreise der Zimmermeister Nikolaus Ufnger und Ehefrau Philippine geb. Langendorf in guter körperlicher und geistiger Gesundheit.

Vermischte Nachrichten.

— **Berlin**, 9. März. Ein gestern vom Bundesrat angenommener Gesetzentwurf ermächtigt die Reichsbank zur Ausgabe von Noten zu 10 Mark, während bisher ihre kleinsten Noten auf 20 Mark lauteten. Der Geldverkehr habe die Ausgabe dieser Noten als wünschenswert erscheinen lassen. Bisher waren bekanntlich nur Reichsbankenscheine zu 10 Mark im Verkehr. Eine vermehrte Ausgabe dieser Reichsbankenscheine habe sich als unzweckmäßig erwiesen.

— **Berlin**, 9. März. In einer Konferenz, die zwischen dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Delbrück und den Fraktionsvorständen des Abgeordnetenhauses stattfand, hat die Regierung dem Wunsche des Hauses entsprochen und in eine Vertagung bis zum 26. Mai 1915 gewilligt.

— **Frankfurt a. d. O.**, 9. März. Durch Großfeuer wurde heute morgen die Walthersche Tabakfabrik heimgesucht. Der Schaden beträgt mehr als 200 000 Mark.

— **Neu-Isenburg**, 8. März. Um durchmarschierende Soldaten besser sehen zu können, beugte sich in der Karlstraße ein kleines Mädchen weit aus dem Fenster. Dabei verlor es das Gleichgewicht und stürzte in die Tiefe. Es brach beide Arme und erlitt außer einem schweren Schädelbruch noch innere Verletzungen.

— **Mainz**, 9. März. Der 29jährige Schlosser Debus aus Köln, der in Frankfurt a.

M. in den letzten Monaten eine große Zahl von Billeneinbrüchen verübte, wurde heute Nachmittag in Mainz, ebenfalls bei einem Billeneinbruch, ertappt und verhaftet.

— **Brauweiler**, 8. März. Einem 11 Jahre alten Schüler wurden beim Holzhacken von seinem Kameraden mehrere Finger abgehakt. Das Kind wurde ins Krankenhaus nach Kreuznach verbracht.

— **Arnsberg i. W.**, 8. März. In Schilbesche wurde ein Ehepaar verhaftet, das seine beiden Kinder im Alter von drei Jahren und acht Wochen ermordet hat. Die Kinder waren durch Schläge auf den Kopf getötet und dann in einen Bach geworfen worden.

NK Gemüse. Man esse alle Gemüse und Früchte, die faulen oder welken können, wie überhaupt alle Waren, die sich nicht lange halten, um keine Nahrungsmittel verkommen zu lassen. Es darf kein Gemüßwasser fortgeschüttet werden, weil es für die Ernährung wichtige Salze enthält und schmackhafte Suppen daraus hergestellt werden können.

Schuldnernot. Aus der Rechtspraxis des Schuldners. In 8 Tagen unpflanzbar — der geprellte Gläubiger und anderes. Von Dr. jur. Ed. Karlemeyer. Preis M. 1.— (Porto 10 Pfg.) Verlagsanstalt E. Abigt, Wiesbaden.

Ersparnisse in jedem Haushalt ermöglicht leicht: Der Selbstfabrikant für Küche und Haus. Ein Rezeptbuch zur einfachen Herstellung von Bedarfsartikeln für jeden Haushalt, kosmetischen Präparaten etc. zu deren Herstellung keine kostspieligen Apparate nötig sind, nebst Ratsschlagen für Küche und Haus. Von Const. Beez. Preis M. 1.30 franko. Verlagsanstalt E. Abigt, Wiesbaden.

Für den „Roten Halbmond“

sind weiter bei uns eingegangen von: Herrn Kaufmann Fr. Peter 3 M., durch Kreiskommunalkasse, von der Gemeinde Niederreifenberg 20 M., Frau Hegemeister Seddesheimer-Neuweilnau 5 M.

Zusammen mit den bereits veröffentlichten Beträgen 297,70 M.

Wir bitten um weitere Gaben.

Kreisblatt für den Kreis Ufingen.

Anzeigen.

Ia Stearinkerzen, Nachlichte
und
hellbrennendes **Nachtlichteröl**
Drogerie Reusch.

Garantiert

Pfälzer Rotklee
eingetroffen. **Gg. Peter.**

Wagenverkauf.

Elegante **Dandauer, Mylords, Halbverdeck** mit abnehmbarem Bod., **Breaks, Jagdwagen**, sowie **Geschäftswagen** aller Art, mit Federn circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Leichten, gut erhaltenen
Suche ab Ostern einen

Lehrjungen.
Friedrich Datz, Schmiedemeister,
Oberstedten bei Bad Homburg.

Lehrling
kann zu Ostern eintreten.
Chr. Heinemann, Schneidermeister,
Ufingen (Schlagweg).

Garten auf der „Beund“ zu verkaufen oder zu verpachten. **G. Gebauer.**
Näheres durch Herrn Jakob Schwenk.

Holzversteigerung.

Montag, den 15. März, vormittags 12 Uhr kommt in dem Saale des Gastwirts Heid, Sandpladen aus dem Gemeindewald Schmitten, Distrikt Weisenberg, Suderwiese und Sandpladen nachstehendes Holz zur Versteigerung:

200 Rm. Buchen-Scheit und Knüppelholz.
3570 Wellen mit Reifig.

151 Stück Nadelholzstämme mit 36 Fm.

81 Stück Nadelholz-Stangen 1r. Klasse.

61 " " 2r. "

550 " " 3r. "

830 " " 4r. "

1000 " " 6r. "

8 Rm. Nadelknüppel.

14 Rm. Knüppel.

34 Rm. Reifeknüttel 1r. Klasse.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Schmitten, den 9. März 1915.

Der Bürgermeister.

Heid.

Holzversteigerung.

Freitag, den 12. März, vormittags 10 Uhr anfangend, kommt in hiesigem Gemeindewald nachstehendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt Bollstod 1c.

88 Rm. Nadelholz-Scheit (2 m lang.)

95 Rm. Nadelholz-Knüppel.

790 Rm. Nadelholz-Wellen.

Distrikt Reifertsberg 7b.

38 Rm. Eichen-Scheit.

109 Rm. Eichen-Knüppel.

13 Rm. Buchen-Knüppel.

8 Rm. Weichholz-Knüppel.

4250 Stück Eichen-Wellen.

3160 Stück Buchen-Wellen.

1540 Stück Laubholz-Wellen.

68 Stück Stück Birken-Deckreiser.

Der Anfang wird im Distrikt Bollstod 1c bei Nummer 582 gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Westerfeld, den 6. März 1915.

Der Bürgermeister.

Sommer.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihen

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42) und den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen. Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 % verrechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer unserer Kassen erfolgt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1915.

Direktion

der Nassauischen Landesbank.

Gegen Schuppen und Haarausfall

ärztlich empfohlen und seit mehr als 50 Jahren bewährt sind

Kesselschläger's Krafthaarwasser.

Preis: **Eine Mark.**

Allein-Verkauf:

Bad Homburg, Louisenstr. 87.

Preiswerte

Lebensmittel

Erbsen grün od. gelb 52 Pf.
mit Schale Pfd.
besonders zu empfehlen!

Neu eingeführt:

Geschälte Bohnen

Pfund 44 Pfg.

Nährhaft und preiswert!

Tee-Abschlag

1/4 Pfund-Paket 60, 70 Pfg.

1/8 " " 35 "

S. & F.-Kafento,

1/2 Pfund Paket 45 und 50 Pfg.
hergestellt aus geröst. Bohnenkaffee u.
feinsten Früchten Kaffees.

**Ausnahme-Angebot in
Feldpostpackungen!**

10 Prozent Rabatt

auf folgende Artikel: Feine **Speise-
Schokolade u. Cafespäckungen**
55, 65 u. 75 Pfg.

**1 großes Paket Feinschnitt-
Tabak mit Pfeife 80 Pfg.**

**1 kleine Flasche Cognac- oder
Rum-Verschnitt 60 Pfg.**

**Waxine-Nachtlichte 8 Stunden
brennend Paket 10 Stück 60 Pfg.**

Moenus extra

Süßrahm-Tafel-Margarine.

Pfund 1.— Mt.

Spara Süßrahm-Margarine,
in 1/1 u. 1/2 Pfd. Paketen Pfd. 85 Pfg.

**Schade &
Füllgrabe**

Usingen. Obergasse 12.

Echt Rheinischer

Trauben-Brust-Honig

von **W. H. Zickenheimer**

in Mainz-Kastel

bei Husten	das beste
bei Halsschmerzen	das beste
bei Heiserkeit	das beste
bei Brustleiden	das beste
bei Lungenbeschwerden	das beste
bei Keuchhusten	das beste
bei Influenza	das beste
bei Schwindsuchthusten	das beste
und Abzehrung	das beste
bei Asthma	das beste

Hausmittel
was es je gegeben.

48-jähr. Erfolg. Aerztlich empfohlen.
Unzählige Anerkennungen
selbst aus höchsten Kreisen.

Verkauf nur in Flaschen verschiedener
Größen à 0,60, 1.- u. 1,50 Mk. :
: : in der **Amtsapotheke.** : :

Die Geburt eines

Jungen

zeigen hoch erfreut an

**G. Stephan und Frau
Flora, geb. Wittgen.**

Usingen, 9. März 1915.

Gegen Husten und Heiserkeit

Emser Pastillen

Sodener Pastillen

Wyberttabletten

Formamintabletten

Traubenbrusthonig

Fenchelhonig

Malzextrakt, rein und mit

Drogerie Reusch

Fertige Feldpostbriefe

mit **Kognak**

in verschiedenen Preislagen vorrätig

Dr. A. Loetze.

Feldpostbriefe,

versandfertig gefüllt mit

Cognac, Rum, Arac, Steinhage

Drogerie Reusch

Brennholzschneide

durch Motorbetrieb

wird an Ort und Stelle billigst ausgeführt

Gg. Keth, Usingen.

Tüchtiges Mädchen

in besseres Haus zum 1. April gesucht.
im Kreisbl. Berl.

**Wasche
mit**

**Henkel's
Bleich-Soda.**

Landwirtschaftliche Angebote.

Einlegschweine

(unter 4 die Wahl) zu verkaufen.
Heinrich Ott, Westerfeld

Gute Milchkuh

(weil nicht gefahren) zu verkaufen.
Heinrich Ott, Westerfeld

40—50 Zentner Kornstroh

(Maschinenbruch) kauft. **Ch. Hartmann**
Usingen.

Ufer im „Oberloß“ zu verpachten.
Frau Schott, Usingen

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Mittwoch, den 10. März 1915.

(Kriegsgebetstunde.)

Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Stefan Bohrer.